

Wilfried Schmitz

**Rechtsanwalt**

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht  
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

**Zustellung über das beA**

**Büro in 52538 Selfkant:**

**De-Plevitz-Str. 2**

**Telefon: 02456-5085590**

**Telefax: 02456-5085591**

**Mobil: 01578-7035614**

**Mobile Festnetz-Nr.:**

**02456-9539054**

**Email:**

**ra.wschmitz@gmail.com**

**Homepage abrufbar unter:**

**Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de**

**beA:**

**Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)**

**Steuernummer: 210/5145/1944**

**USt.-IdNr.: DE268254583**

<b><u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u></b>
--

<b>Rechn.-Nr.:</b>
--------------------

<b><u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u></b>
--

<b>Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022</b>
-------------------------------------

Selfkant, den 9.7.2022

**In den Wehrbeschwerdeverfahren**

**des Herrn ...**

**AZ. BVerwG 1 WB 5.22**

**und**

**des Herrn ...**

**AZ. BVerwG 1 WB 2.22**

schließe ich mich für beide Beschwerdeführer den Ausführungen des Kollegen Ulbrich in dessen Schriftsatz vom 8.7.2022 an.

Auch ich bitte alle Mitglieder des Senats darum, mir umgehend eine dienstliche Stellungnahme zu der Frage zu übermitteln, ob und, wenn ja, mit welchen Personen außerhalb des Senats sie in der Zeit vom 06.07.2022 um 18:00 Uhr bis zur Verkündung seiner Entscheidung am 07.07.2022 um 11 Uhr über diese Wehrbeschwerdeverfahren gesprochen haben, ganz gleich, in welcher Weise diese Kommunikation vollzogen worden ist und wo sie stattgefunden hat.

Wenn es solche Gespräche gab, so bitte ich darum, mir im Rahmen dieser erbetenen Stellungnahme die genauen Umstände (Ort, Zeit, Kommunikationsweg), die Namen der beteiligten Personen und die genauen Inhalte dieser Gespräche mitzuteilen.

Hintergrund ist die Tatsache, dass der FOCUS Online am 7.7.2022 bereits um 6:48 Uhr über die für die Beschwerdeführer negative Entscheidung des Senats berichtet hat.



In der **Anlage** überreiche ich einen Screenshot, den ich erstellt habe, nachdem ich die Schlagzeile „Focus Online Klagen abgewiesen: Corona-Impfung für Soldaten bleibt verpflichtend“ gegoogelt habe.

Den Link zu diesem Artikel findet man immer noch unter <https://www.focus.de>. Dort findet sich auch die Uhrzeit „06:48“.

Bei Bedarf können wir zu diesem Netzfund auch noch eine weitergehende Analyse nachreichen.

Wenn man den Link zu dem vorgenannten Artikel anklickt, dann erscheint aktuell zwar ein anderer Artikel. Den vorgenannten Artikel hat man also offenbar entfernt, gerade so, als habe man den Lapsus vertuschen wollen.

Vor diesem Hintergrund ist im Lager der Beschwerdeführer der Eindruck entstanden, als habe der Vorsitzende Richter Dr. Häussler am Ende des 4. Verhandlungstages am 6.7.2022 schlicht und ergreifend die Unwahrheit gesagt, als er gegen 18.00 Uhr – und damit zu dem Zeitpunkt, zu dem ursprünglich die Verkündung einer Entscheidung vorgesehen war – den Prozessbeteiligten und der Öffentlichkeit mitteilte, dass der Senat sich noch am Folgetag weiter beraten müsse und somit auch erst am Folgetag gegen

Wilfried Schmitz

## Rechtsanwalt

11.00 Uhr eine Entscheidung verkünden könne, was im gegebenen Kontext nur bedeuten konnte, dass der Senat am 4. Verhandlungstag gegen 18 Uhr auf Grund seiner bisherigen Beratungen noch nicht zu einer endgültigen Entscheidung gelangt war.

Es war also ausdrücklich nicht die Rede davon, dass sich der erkennende Senat noch am 4. Verhandlungstag weiter beraten wird. Das wäre nach so einem langen Verhandlungstag auch in höchstem Maße unwahrscheinlich.

Der erkennende Senat wird doch sicherlich niemandem erzählen wollen, dass er sich am 7.7.2022 noch so frühzeitig vor 6:48 Uhr beraten hat, dass er schon so frühzeitig eine Entscheidung finden und an Dritte übermitteln konnte, damit sie so frühzeitig an Pressevertreter durchsickern konnte, damit diese am 7.7.2022 schon um 6:48 online die Entscheidung des Senats mit den Worten „Klagen abgewiesen“ verkünden konnte.

Lassen wir hier mal dahinstehen, dass sich der Qualitätsjournalismus des Focus den Schnitzer erlaubte, die Beschwerden der Beschwerdeführer als „Klagen“ zu bezeichnen.

Hierbei ist ja auch zu berücksichtigen, dass Focus Online den um 6:48 Uhr veröffentlichten Artikel ja erst noch schreiben musste.

Was hierbei besonders irritiert ist nicht nur der Umstand, dass die Entscheidung des Senats zuerst an Dritte (außerhalb des Senats) und erst dann den Prozessbeteiligten und der im Saal anwesenden Öffentlichkeit bekannt gegeben worden ist.

Nun, aus der Sicht der Beschwerdeführer ist es außerordentlich irritierend, wenn ein Senat des Bundesverwaltungsgerichts in so einer bedeutsamen Angelegenheit am 7.7.2022 gegen 18 Uhr öffentlich Aussagen tätigt, die vor dem oben aufgezeigten Hintergrund so nicht stimmen können.

Es ist überdies auch kaum glaubhaft, wenn der Vorsitzende Richter Dr. Häussler am 7.7.2022 gegen 18 Uhr erklärt, dass sich der Senat noch weiter beraten müsse, nur damit er die Beschwerdeführer und ihre Bevollmächtigten am 8.7.2022 mit einer Entscheidung überraschen kann, deren Begründung so abgefasst ist, als hätte sich der erkennende Senat in Wahrheit bloß dazu entschlossen, den gesamten Vortrag der Beschwerdeführer und zudem die gesamten Ergebnisse der Beweisaufnahme vollständig zu ignorieren, damit er eine Entscheidung verkünden kann, die sich wie eine Mitteilung des Pressesprechers der rot-grünen Bundesregierung zur Rechtfertigung der jegliche wissenschaftliche Evidenz negierenden „Anti-Corona-Politik“ der letzten 27 Monate liest.

Es ist kaum vorstellbar, dass ein Senat eines Bundesverwaltungsgerichts so lange damit ringen musste, um eine derart oberflächliche und mangelhafte Begründung verfassen zu können.

Ein Gericht hat jedenfalls nicht die Funktion, die komplett verfehlte Politik der Regierungen von Bund und Ländern in den letzten 27 Monaten zu stützen, damit es für die Verantwortlichen in Politik und in Behörden wie dem RKI und dem PEI ggf. nicht sehr peinlich wird.

Die Weigerung des erkennenden Senats, die Ergebnisse der Beweisaufnahme angemessen zu verwerten, konnte am 8.7.2022 jedem Satz seiner Begründung

entnommen werden. Die teilweise geradezu hanebüchenen Erklärungen der Vertreter des PEI, die von der im Saal anwesenden Öffentlichkeit teilweise mit fassungslosem Erstaunen, teilweise mit Gelächter zur Kenntnis genommen worden sind, haben eindeutig ein totales strukturelles Versagen des PEI offenbart. Von dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme vollkommen unbeeindruckt hielt der erkennende Senat die Daten des PEI aber pauschal für „valide“.

Besonders schockierend war der Umstand, dass der Senat eine inhaltliche Befassung mit § 17 a Abs. 4 S. 2 SG vermieden und faktisch durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ersetzt hat. Nicht nur auf Grund des Vortrags der Beschwerdeführer, sondern gerade auch angesichts der schockierend hohen Zahl von Todesverdachtsfällen muss der erkennende Senat erkannt haben, dass diese Covid-19-Injektionen mit einer ganz erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit aller Soldaten verbunden sind.

Und dies sind nur zwei Beispiele von dutzenden argumentativen Fehlleistungen des erkennenden Senats.

Eine derart oberflächliche und inhaltsleere, den kompletten Vortrag der Beschwerdeführer und die eindeutigen Ergebnisse der Beweisaufnahme vollständig ignorierende und auf den Kopf stellende Begründung hätte der erkennende Senat auch locker noch am 7.7.2022 bis 18 Uhr in Worte setzen können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich im Hinblick auf weitere Rechtsbehelfe darauf hinweisen, dass wir die Richter dieses Senats nach Erhalt der hier begehrten dienstlichen Erklärungen ggf. noch fragen werden, ob sie sich besser nicht gleich selbst für befangen erklären möchten, damit der Weg frei gemacht werden kann für Richter, die der Bedeutung dieser Rechtssache auch gewachsen sind.

Wir möchten zuerst die dienstliche Stellungnahme aller Richter abwarten, bevor wir einen Befangenheitsantrag stellen, der verhindern soll, dass der erkennende Senat in diesen Wehrbeschwerdeverfahren noch eine weitere folgenschwere Fehlentscheidung treffen kann.

Denn es geht hier um Menschenleben. Ausweislich seiner Begründung vom 8.7.2022 hat der erkennende Senat offenbar nicht einmal diese Tatsache erfassen können.

Schmitz  
Rechtsanwalt